

## **Satzung**

über den Betrieb des Kindergartens „Räuberhöhle“ in Hansühn, Gemeinde Wangels und über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, des § 8 des Gesetzes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 13.06.2002 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Wangels unterhält den Kindergarten Hansühn als öffentliche Einrichtung. Er steht jedem Kind der Gemeinde Wangels offen, soweit Plätze vorhanden sind.

(2) Es werden nur Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren unter der Voraussetzung aufgenommen, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten sind.

(3) Kinder, die unzumutbare Schwierigkeiten bereiten, sich und andere gefährden oder einer Sonderbetreuung bedürfen, können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister auf Antrag der Kindergartenleiterin.

(4) Die Kinder sind sauber, ordentlich gekleidet und zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Gruppenarbeit regelmäßig und pünktlich in den Kindergarten zu bringen. Sie sollen pünktlich wieder abgeholt werden. Ansteckende Krankheiten in der Familie, wie z.B. Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, TBC, Hepatitis, übertragbare Magen-, Darm- und Hautkrankheiten sind sofort der Kindergartenleiterin zu melden. Entsprechendes gilt, wenn der Verdacht einer solchen Krankheit besteht. Das Kind kann den Kindergarten erst wieder besuchen, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass die Erkrankung bzw. der Verdacht hierauf nicht fortbesteht.

(5) Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen, muss die Kindergartenleitung benachrichtigt werden, damit der Verbleib des Kindes nachweisbar ist.

(6) Die Abmeldung eines Kindes ist bis zum 15. eines Monats zum Monatsschluss möglich. Die Abmeldung einzuschulender Kinder kann nur bis zum 31. März des Kindergartenjahres erfolgen, es sei denn, das Kind zieht aus der Gemeinde fort. In diesem Falle ist eine Abmeldung zum letzten Kalendertag des Monats möglich, in dem das Kind aus der Gemeinde fortzieht.

(7) Die Kinder sind während des Aufenthaltes im Kindergarten sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb des Kindergartens gegen Unfall versichert. Sie sind ferner auf dem direkten Wege vom und nach dem Kindergarten versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten vorliegt.

(8) Zur Gewährleistung einer guten Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten sollen die Erziehungsberechtigten Aushänge und Mitteilungen beachten sowie an Elternabenden und Veranstaltungen des Kindergartens teilnehmen.

(9) Zum Frühstück sollen dem Kind eine gesunde und ausgewogene Kost in einer mit vollem Namen versehenen Tasche mitgegeben werden. Süßigkeiten sind ausgeschlossen. Im Kindergarten erhalten die Kinder gegen Entgelt Getränke.

(10) Dem Kind sind für den Kindergartenbesuch mitzugeben:

Dem Wetter angepasste Kleidung, Papiertaschentücher, feste Schuhe, Turnschuhe, Turnhose und Turnhemd, Straßenschuhe sind in den Räumen des Kindergartens auszuziehen. Jedes Kleidungsstück ist mit dem vollen Namen zu kennzeichnen. Für den Verlust oder die Verwechslung der Kleidungsstücke oder der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

## **§ 2 Öffnungszeiten, Kindergartenjahr**

(1) Der Kindergarten ist ganzjährig werktags von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet. Berufstätige Eltern können ihre Kinder bereits ab 07.30 Uhr in den Kindergarten bringen bzw. bis 12.30 Uhr dort abholen.

(2) Aus betrieblichen Gründen bleibt der Kindergarten während der Sommerferien 3 Wochen sowie während der Weihnachtsferien eines jeden Jahres geschlossen. Den Eltern werden die Termine der Schließung bis Ende Januar eines jeden Jahres bekannt gegeben.

(3) Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können, kann der Kindergarten bis zu zwei Tagen im Jahr geschlossen werden. Für berufstätige Eltern wird bei Bedarf eine Notgruppe eingerichtet.

(4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

### **§ 3 Aufsicht**

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Öffnungszeiten des Kindergartens für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person müssen bei Ankunft im Kindergarten die Kinder in die Aufsicht der Erzieherinnen oder Erzieher geben. Nach Beendigung des Kindergartenaufenthaltes müssen die Erziehungsberechtigten oder eine berechtigte Person die Kinder aus der Aufsicht der Erzieherinnen oder Erzieher entgegennehmen.

(3) Für den Weg von zu Haus nach dem Kindergarten und zurück sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

### **§ 4 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.

### **§ 5 Beirat**

(1) Für den Kindergarten Hansühn wird ein aus neun Personen bestehender Beirat gebildet. Er besteht gemäß § 18 KiTaG zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen und Vertretern der pädagogischen Kräfte und der Gemeinde Wangels.

(2) Die Aufgaben des Beirats ergeben sich aus § 18 Abs. 3 des KiTaG.

(3) Zu konstituierenden Sitzungen lädt der Bürgermeister ein.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Es gilt die Geschäftsordnung des Kindergartenbeirats.

## **§ 6 Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Kindergartens wird von den Eltern bzw. den Sorgeberechtigten der Kinder eine monatliche Gebühr (Regel Elternbeitrag) nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist im voraus zahlbar und muss bis zum 10. eines jeden Monats bei der Amtskasse des Amtes Oldenburg-Land eingegangen sein.

(2) Die monatliche Gebühr (Regel Elternbeitrag) beträgt ab 01.08.2002 = 92,-- € und wird zu jedem Kindergartenjahr um 2,50 € angehoben.

## **§ 7 Ermäßigungen, Sozialstaffel**

(1) Familien mit geringerem Einkommen erhalten auf Antrag eine Ermäßigung des Regel Elternbeitrages, die nach V Ziffer 3 der Richtlinien des Kreises Ostholstein über die pauschalierte Berechnung einer Sozialstaffel in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt wird.

(2) Die Gemeinde Wangels ermäßigt den Kindergartenbeitrag über die vom Kreis Ostholstein gewährte Geschwisterermäßigung ohne Einkommensprüfung hinaus um die Differenz von 10 % zu 30 % für das zweite beitragspflichtige Kind und von 30 % zu 60 % für jedes weitere beitragspflichtige Kind.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenverordnung vom 16.07.1993 und deren Nachträge außer Kraft.

23758 Wangels, den 15.07.2002

(L.S.)

Gemeinde Wangels  
gez. Kamphausen  
Bürgermeister